

# Evangelischer Schulverein Fraureuth e.V.

## Satzung

Stand November 2006

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „ Evangelischer Schulverein Fraureuth e.V.“  
Er hat den Sitz in Fraureuth und wird beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

### § 2

#### Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein übernimmt die Gründung und Trägerschaft von einer Schule als Ersatzschule nach dem „Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“ des Freistaates Sachsen vom 4. Februar 1992 sowie dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 7 und hält sich an die Verfassung des Freistaates Sachsen sowie die für die jeweilige Schulart erlassenen Schulbedingungen für Aufnahme und Abschlussprüfungen.

3. In die Schule werden Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen dafür besitzen.  
Eine Sonderung bei der Aufnahme oder Ablehnung der Schüler nach Herkunft, Abstammung, politischer Einstellung, religiöser Überzeugung oder Vermögensverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.

4. Die Schule wird mit der Absicht konzipiert, die Kinder durch die Mittelschulzeit zu führen und sie damit auf ihren weiteren Bildungsweg vorzubereiten.  
Dadurch wird der Verein in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe tätig im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

5. Das vom Verein verfolgte Erziehungsziel ist die ganzheitliche, freie Entfaltung der Kinder zu lebensfrohen und lebensstüchtigen Menschen. Es gründet sich insbesondere auf Artikel 101 der Verfassung des Freistaates Sachsen. Dort heißt es: „Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewusstsein, zur Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, sozialem Handeln und zu freiheitlich demokratischer Haltung zu erziehen.“

Dieses Ziel soll auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift überliefert ist, und der sich daraus ergebenden Werte und

Normen in einer christlichen Schulgemeinschaft erreicht werden. Zur detaillierten Arbeit entwickelt der Verein Konzeptionen, die die Arbeitsgrundlage seiner Mitarbeiter sind.

6. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen. Die Mitarbeiter müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören bzw. die von der ACK aufgestellten Regeln und Grundsätze anerkennen.

7. Der Erwerb, die Anmietung und das Pachten von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderliche Ausstattungsgegenstände ist in dem für notwendig angesehenen Umfang zu betreiben.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat keinerlei Gewinnerzielungsabsicht.

2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

### § 4 Finanzen

1. Die Finanzierung des Vereines und seiner schulischen Einrichtungen erfolgt insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, Zuschüsse und Erlöse.

2. Der aus den Reihen des Vorstandes zu wählende Schatzmeister hat über alle finanziellen Bewegungen Buch zu führen. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind buchhalterisch getrennt zu führen, wobei die Beiträge zur Deckung der durch die Vereinsführung entstehenden Kosten dienen. Die Buchhaltung ist einmal jährlich offen zu legen und von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

3. Die finanziellen Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren, diese durch Mitarbeit und/oder Zuwendungen unterstützen wollen und die christlichen Grundlagen der Arbeit des Vereines achten.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen formlosen Antrag, der an diesen zu richten ist. Ein abgelehnter Bewerber um die

Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Austritt. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereines in erheblichem Maße verletzt oder die Beitragszahlung länger als ein Jahr unterlässt.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31. Juli) zu entrichten. In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht echter Bestandteil der Satzung.

## § 6

### Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Arbeitsgruppen
- c) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Zum Vorstand gehören mindestens 3 Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich; alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören und dürfen keine an der Schule des Vereines tätigen Lehrer sein. Die Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören. Der Vorsitzende muss Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche sein.

2. Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Fraureuth und die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Beiersdorf-Ruppertsgrün können jeweils eine natürliche Person in den Vorstand berufen, die als Vorstandsmitglied ihre Interessen vertritt.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter), den Schatzmeister und die weiteren Beisitzer.

4. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Falls vor Beendigung der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen.

5. Die Vertretung des Vereines, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

6. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden müssen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich verlangt.

7. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht den Arbeitsgruppen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann einen Geschäftsführer berufen.

## § 8 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen werden bei Bedarf gebildet, seine Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

Den Arbeitsgruppen werden konkrete Aufgaben durch den Vorstand übertragen. Die Arbeitsgruppen sind beratend für den Vorstand tätig, können aber selbst keine Beschlüsse fassen und den Verein nicht nach außen vertreten. Sie können dem Vorstand Entscheidungsempfehlungen geben.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- c) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereines
- f) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- g) Verabschiedung der Schulkonzeption(en)
- h) die Abberufung des Vorstandes

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief an jedes Mitglied durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen einberufen als

- a) ordentliche Mitgliederversammlung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres

b) außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand es für notwendig hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereines dies unter Angabe des Grundes beantragt.

Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung darauf hinzuweisen.

3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Mitgliederversammlung.

## § 10

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen aller Anwesenden einer Mitgliederversammlung erforderlich. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.

Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse mit der jeweils in der Satzung vorgesehenen Stimmenmehrheit auch im schriftlichen Verfahren fassen. Das schriftliche Stimmrecht ist an den Absender der Beschlussvorlage zu richten und muss enthalten: Tag der Abgabe, Name, welche Beschlüsse, Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung und Unterschrift. Fehlen diese Angaben wird die Stimme als ungültig gewertet. Mit der Information ist gleichzeitig der Zeitpunkt mitzuteilen, bis zu dem eingehende Stimmen berücksichtigt werden. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichts oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine der Kirche zugeordnete Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt konkrete Projekte. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 11

### Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12  
Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. November 2006 beschlossen.

## **BEITRAGSORDNUNG**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.11.2006

### **§ 1 Beitragspflicht**

Alle Mitglieder des "Evangelischen Schulvereins Fraureuth e.V." zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

### **§ 2 Beiträge**

1. Einzelmitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag von 15,00 €. Eine Familienmitgliedschaft kostet einen Jahresmitgliedsbeitrag von 20,00 €.
2. Juristische Personen und Organisationen zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag von mind. 50,00 €.
3. Mitglieder mit einem monatlichen Einkommen nicht über 700,00 € zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 €.
4. Bei weiteren sozialen Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag durch den Vorstand erlassen werden.

### **§ 3 Fälligkeit und Abrechnung:**

1. Der Jahresbeitrag wird am 31.07. jedes Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
2. Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr geschuldet. Der Mitgliedsbeitrag ist nach dem Erhalt der Aufnahmebestätigung zu entrichten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einem anderen Mitglieds- oder Beitragsstatus führen, dem Vereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.
4. Bei Austritt aus dem Verein während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 10.11.2006 in Kraft.